

07.11.01

EU

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung zu dem Beschluss der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union vom 15. Oktober 2001 betreffend die Vorrechte und Immunitäten des Instituts für Sicherheitsstudien und des Satellitenzentrums sowie ihrer Organe und ihres Personals**A. Problem und Ziel**

Nach der Einrichtung eines Satellitenzentrums der Europäischen Union sowie eines Instituts der Europäischen Union für Sicherheitsstudien ist eine rechtliche Grundlage für die Vorrechte und Befreiungen der beiden Einrichtungen sowie ihrer Organe und ihres Personals erforderlich.

B. Lösung

Der am 15. Oktober 2001 gefasste Beschluss der im Rat vereinigten Vertreter der Mitgliedstaaten der Europäischen Union betreffend die Vorrechte und Immunitäten des Instituts für Sicherheitsstudien und des Satellitenzentrums sowie ihrer Organe und ihres Personals enthält die den neuen Einrichtungen und ihrem Personal im Interesse der Europäischen Union gewährten Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen. Dieser Beschluss soll durch eine Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates zum 1. Januar 2002, dem Datum der Betriebsaufnahme der beiden Einrichtungen, in Kraft gesetzt werden.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand**

Keine

2. Vollzugsaufwand

Kein Vollzugsaufwand

E. Sonstige Kosten

Keine

07.11.01

EU

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung zu dem Beschluss der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union vom 15. Oktober 2001 betreffend die Vorrechte und Immunitäten des Instituts für Sicherheitsstudien und des Satellitenzentrums sowie ihrer Organe und ihres Personals

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 7. November 2001

022 (221) - 689.00 - Eu 134/01

An den
Präsidenten des Bundesrates

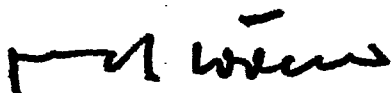
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zu dem Beschluss der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union vom 15. Oktober 2001 betreffend die Vorrechte und Immunitäten des Instituts für Sicherheitsstudien und des Satellitenzentrums sowie ihrer Organe und ihres Personals

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Auswärtige Amt.



Verordnung
zu dem Beschluss der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der
Mitgliedstaaten der Europäischen Union vom 15. Oktober 2001
betreffend die Vorrechte und Immunitäten des Instituts für Sicherheitsstudien
und des Satellitenzentrums sowie ihrer Organe und ihres Personals

Vom

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 22. Juni 1954 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen (BGBl. 1954 II S. 639), der durch Artikel 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 16. August 1980 (BGBl. 1980 II S. 941) neu gefasst wurde, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Dem Institut der Europäischen Union für Sicherheitsstudien und dem Satellitenzentrum der Europäischen Union sowie ihren Organen und ihrem Personal werden Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen nach Maßgabe des Beschlusses der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union vom 15. Oktober 2001 betreffend die Vorrechte und Immunitäten des Instituts für Sicherheitsstudien und des Satellitenzentrums sowie ihrer Organe und ihres Personals und der Erklärung der Bundesregierung zu Artikel 3 Abs. 2 dieses Beschlusses gewährt. Der Beschluss und die Erklärung werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt an dem Tag in Kraft, an dem der Beschluss nach seinem Artikel 12 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt.

(2) Der Tag des Inkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung der Rechtsverordnung

Zu Artikel 1

Mit der Gemeinsamen Aktion des Rates vom 20. Juli 2001 betreffend die Einrichtung eines Satellitenzentrums der Europäischen Union (ABl. EG Nr. L 200 S. 5) und der Gemeinsamen Aktion des Rates vom 20. Juli 2001 bezüglich der Einrichtung eines Instituts der Europäischen Union für Sicherheitsstudien (ABl. EG Nr. L 200 S. 1) wurden zwei neue Einrichtungen der Europäischen Union geschaffen. Sie nehmen ihren Betrieb am 1. Januar 2002 auf. Die für den Anfang notwendige Infrastruktur wird von der WEU bereitgestellt. Um das Funktionieren der beiden Einrichtungen zu erleichtern, müssen diesen neuen Einrichtungen und ihrem Personal im Interesse der Europäischen Union für ihre Tätigkeit Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen gewährt werden. Deren Umfang wurde mit Beschluss der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union vom 15. Oktober 2001 betreffend die Vorrechte und Immunitäten des Instituts für Sicherheitsstudien und des Satellitenzentrums sowie ihrer Organe und ihres Personals festgelegt. Mit der Erklärung zu Artikel 3 Abs. 2 hat die Bundesregierung klargestellt, dass eine Mehrwertsteuererstattung nicht möglich ist, wenn dies einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand erfordern würde.

Zur Umsetzung dieses Beschlusses in innerstaatliches Recht ist eine Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates erforderlich. Ermächtigungsgrundlage hierfür ist der Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni 1954 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 und die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen (BGBl. 1954 II S. 639), der durch das Gesetz vom 16. August 1980 (BGBl. 1980 II S. 941) neu gefasst wurde.

Zu Artikel 2

Absatz 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Danach ist der Zeitpunkt, in dem der Beschluss nach seinem Artikel 12 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Schlussbemerkung

Es entstehen keine Kosten. Die getroffenen Regelungen haben keine Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte und sind ohne Vollzugsaufwand. Sie führen auch zu keinen sonstigen Kosten.

**Beschluss der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen
der Mitgliedstaaten der Europäischen Union vom 15. Oktober 2001
betreffend die Vorrechte und Immunitäten des Instituts für Sicherheitsstudien
und des Satellitenzentrums sowie ihrer Organe und ihres Personals**

Die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union –

In Erwägung nachstehender Gründe:

Um das Funktionieren des Instituts für Sicherheitsstudien und des Satellitenzentrums, die vom Rat als unabhängige Einrichtungen der Europäischen Union (nachstehend „Einrichtungen der Europäischen Union“ genannt) errichtet wurden¹⁾, zu erleichtern, müssen diesen neuen Einrichtungen und ihrem Personal im Interesse der Europäischen Union die für ihre Tätigkeit unverzichtbaren Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen gewährt werden –

beschließen:

Artikel 1

**Immunität von der Gerichtsbarkeit und Immunität
von Durchsuchung, Beschlagnahme, Einziehung und
jeder sonstigen Form des Zugriffs**

Die Räumlichkeiten und Gebäude, die Vermögensgegenstände, Liegenschaften und Guthaben der Einrichtungen der Europäischen Union genießen Immunität von jeder Durchsuchung, Beschlagnahme, Requirierung, Einziehung und jeder sonstigen Form des administrativen oder gerichtlichen Zugriffs, gleichviel wo sie sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten und in wessen Besitz sie sich befinden.

Artikel 2

Unverletzlichkeit der Archive

Die Archive der Einrichtungen der Europäischen Union sind unverletzlich.

Artikel 3

Befreiung von Steuern und Abgaben

(1) Die Einrichtungen der Europäischen Union, ihre Guthaben, Einkünfte und sonstigen Vermögenswerte sind im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit von jeder direkten Steuer befreit.

(2) Die Einrichtungen der Europäischen Union sind bei größeren Käufen für den amtlichen Gebrauch von den indirekten Steuern und Abgaben befreit, die in den Preisen für bewegliche und unbewegliche Güter und Dienstleistungen inbegriffen sind. Die Befreiung kann im Wege einer Rückerstattung oder eines Erlasses gewährt werden.

(3) Die gemäß diesem Artikel mehrwert- oder verbrauchsteuerfrei erworbenen Gegenstände dürfen weder entgeltlich noch unentgeltlich veräußert werden, es sei denn, dies geschieht unter Bedingungen, die mit dem Mitgliedstaat vereinbart worden sind, der die Befreiung gewährt hat.

(4) Für Steuern und Abgaben, die als Vergütung für öffentliche Versorgungsdienste erhoben werden, wird keine Befreiung gewährt.

Artikel 4

**Erleichterungen und Immunitäten
in Bezug auf den Nachrichtenverkehr**

Die Mitgliedstaaten gestatten den Einrichtungen der Europäischen Union, für alle amtlichen Zwecke Nachrichten frei und ohne vorherige Genehmigung zu übermitteln, und schützen dieses Recht der Einrichtungen. Die Einrichtungen der Europäischen Union sind berechtigt, Verschlüsselungen zu verwenden und amtliche Korrespondenz und sonstige amtliche Nachrichten durch Kurier oder in versiegelten Behältern zu versenden und zu empfangen; hierfür gelten dieselben Vorrechte und Immunitäten wie für diplomatische Kuriere und diplomatisches Kuriergepäck.

Artikel 5

Einreise, Aufenthalt und Ausreise

Die Mitgliedstaaten erleichtern den in Artikel 6 genannten Personen im Bedarfsfall die Einreise, den Aufenthalt und die Ausreise für die Zwecke der Ausübung der Dienstgeschäfte. Unbeschadet dessen kann ein angemessener Nachweis dafür verlangt werden, dass Personen, die Anspruch auf eine Behandlung im Sinne dieses Artikels erheben, unter die in Artikel 6 aufgeführten Kategorien fallen.

Artikel 6

**Vorrechte und Immunitäten
der Mitglieder der Organe und
des Personals der Einrichtungen
der Europäischen Union**

(1) Die Mitglieder der Organe und des Personals der Einrichtungen der Europäischen Union genießen folgende Immunitäten:

- a) Immunität von jeglicher Gerichtsbarkeit hinsichtlich der von ihnen in Ausübung ihres Amtes vorgenommenen mündlichen und schriftlichen Äußerungen sowie Handlungen; diese Immunität gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit als Mitglied eines Organs oder des Personals;
- b) Unverletzlichkeit aller ihrer amtlichen Papiere, Schriftstücke und anderen amtlichen Materials.

¹⁾ Gemeinsame Aktionen 2001/554/GASP (ABl. L 200 vom 25. Juli 2001 S. 1) und 2001/555/GASP (ABl. L 200 vom 25. Juli 2001 S. 5).

(2) Die Mitglieder des Personals der Einrichtungen der Europäischen Union, auf deren Gehälter und Bezüge eine Steuer zugunsten dieser Einrichtungen gemäß Artikel 8 erhoben wird, genießen Befreiung von der Einkommensteuer auf die von den Einrichtungen gezahlten Gehälter und Bezüge. Diese Gehälter und Bezüge können jedoch bei der Festsetzung des auf Einkommen aus anderen Quellen zu erhebenden Steuerbetrags berücksichtigt werden. Dieser Absatz findet keine Anwendung auf Renten und Ruhegehälter, die an ehemalige Bedienstete der Einrichtungen und deren Familienangehörige gezahlt werden.

(3) Auf die Mitglieder des Personals der Einrichtungen der Europäischen Union finden die Bestimmungen des Artikels 14 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften Anwendung.

Artikel 7

Ausnahmen von den Immunitäten

Die Immunität, die den in Artikel 6 genannten Personen gewährt wird, gilt nicht im Falle eines von einem Dritten angestrebten Zivilverfahrens wegen erlittener Schäden, einschließlich Körperverletzung oder Tod infolge eines Verkehrsunfalls, der durch eine solche Person verursacht wurde.

Artikel 8

Steuern

(1) Die Mitglieder des Personals der Einrichtungen der Europäischen Union, die mindestens für ein Jahr angestellt sind, unterliegen einer Steuer zugunsten dieser Einrichtungen, die gemäß den von diesen Einrichtungen festgelegten und vom Verwaltungsrat gebilligten Bestimmungen und Verfahren auf die von den Einrichtungen gezahlten Gehälter und Bezüge erhoben wird.

(2) Die Namen und Anschriften der unter diesen Artikel fallenden Mitglieder des Personals der Einrichtungen der Europäischen Union sowie aller anderen auf Vertragsbasis bei diesen Einrichtungen beschäftigten Personen werden den Mitgliedstaaten jedes Jahr mitgeteilt. Allen diesen Personen stellen die Einrichtungen jährlich eine Bescheinigung aus, in der der gesamte Brutto- und Nettobetrag der von diesen Einrichtungen für das betreffende Jahr gezahlten Vergütungen jeglicher Art und auch die Einzelheiten und die Art der Zahlungen sowie die an der Quelle einbehaltenen Beträge angegeben sind.

(3) Dieser Artikel findet keine Anwendung auf Renten und Ruhegehälter, die an ehemalige Bedienstete der Einrichtungen der Europäischen Union und deren Familienangehörige gezahlt werden.

Artikel 9

Schutz des Personals

Die Mitgliedstaaten unternehmen auf Antrag des Direktors der betreffenden Einrichtung der Europäischen Union alle erforderlichen Schritte, um die nötige Sicherheit und den Schutz der in diesem Beschluss genannten Personen, deren Sicherheit aufgrund ihrer amtlichen Tätigkeit für die Einrichtungen gefährdet ist, zu gewährleisten.

Artikel 10

Aufhebung der Immunitäten

(1) Die nach diesem Beschluss gewährten Vorrechte und Immunitäten werden im Interesse der Einrichtungen der Europäischen Union und nicht zum persönlichen Vorteil der Betroffenen gewährt. Diese Einrichtungen und alle Personen, die diese Vor-

rechte und Immunitäten genießen, sind verpflichtet, in jeder sonstigen Hinsicht die Gesetze und Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten einzuhalten.

(2) Die Direktoren haben die Immunität der Einrichtungen der Europäischen Union oder von Mitgliedern ihres Personals in allen Fällen aufzuheben, in denen die Immunität verhindern würde, dass der Gerechtigkeit Genüge geschieht, und in denen sie ohne Schädigung der Interessen dieser Einrichtungen aufgehoben werden kann. Hinsichtlich der Direktoren und der Finanzkontrolleure haben die Verwaltungsräte die gleiche Verpflichtung. Im Falle von Mitgliedern der Verwaltungsräte ist der jeweilige Mitgliedstaat oder die Kommission für die Aufhebung der Immunität zuständig.

(3) Ist die Immunität der Einrichtungen der Europäischen Union im Sinne des Artikels 1 aufgehoben worden, so werden die von den Gerichten der Mitgliedstaaten angeordneten Durchsuchungen und Beschlagnahmen in Anwesenheit des Direktors der betreffenden Einrichtung oder seines Beauftragten unter Beachtung der Regeln der Vertraulichkeit durchgeführt.

(4) Die Einrichtungen der Europäischen Union arbeiten jederzeit mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zusammen, um eine geordnete Rechtspflege zu erleichtern, und verhindern jeden Missbrauch der nach diesem Beschluss gewährten Vorrechte und Immunitäten.

(5) Liegt nach Ansicht einer zuständigen Behörde oder gerichtlichen Stelle eines Mitgliedstaates ein Missbrauch der nach diesem Beschluss gewährten Vorrechte oder Immunitäten vor, so nimmt die nach Absatz 2 für die Immunitätsaufhebung zuständige Stelle auf Antrag mit den zuständigen Behörden Rücksprache, um festzustellen, ob tatsächlich ein Missbrauch gegeben ist. Führen die entsprechenden Konsultationen nicht zu einem für beide Seiten befriedigenden Ergebnis, so wird die Angelegenheit nach dem Verfahren des Artikels 11 geregelt.

Artikel 11

Beilegung von Streitigkeiten

(1) Streitigkeiten wegen einer Weigerung, die Immunität einer der Einrichtungen der Europäischen Union oder die einer Person aufzuheben, die aufgrund ihrer amtlichen Stellung Immunität nach Maßgabe des Artikels 6 Absatz 1 genießt, werden vom Rat mit dem Ziel einer einstimmigen Beilegung erörtert.

(2) Werden solche Streitigkeiten nicht beigelegt, so legt der Rat einstimmig die Modalitäten fest, nach denen sie beizulegen sind.

Artikel 12

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2002 in Kraft, sofern alle Mitgliedstaaten dem Generalsekretariat des Rates bis zu diesem Tag mitgeteilt haben, dass die erforderlichen Verfahren für seine endgültige oder vorläufige Umsetzung in ihre einzelstaatlichen Rechtsordnungen abgeschlossen sind.

Artikel 13

Evaluierung

Dieser Beschluss wird innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten unter der Aufsicht der Verwaltungsräte der Einrichtungen der Europäischen Union evaluiert.

Artikel 14

Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Deutsche Erklärung

„Die Bundesregierung trifft in Auslegung des Artikels 3 Ziffer 2 in allen Fällen, in denen es ihr möglich ist, geeignete Maßnahmen, um die indirekten Steuern, die in den Preisen für bewegliche und unbewegliche Güter inbegriffen sind, zu erlassen oder den Betrag zu erstatten, wenn das EUSATCEN oder das EUISS für den Dienstbedarf größere Einkäufe tätigen, bei denen derartige Steuern im Preis enthalten sind.“

Denkschrift

A. Allgemeines

Am 20. Juli 2001 hat der Rat der Europäischen Union die Gemeinsamen Aktionen betreffend die Einrichtung eines Instituts der Europäischen Union für Sicherheitsstudien sowie die Einrichtung eines Satellitenzentrums der Europäischen Union angenommen (ABl. EG Nr. L 200 S. 1, 5). Auf der Grundlage des Artikels 15 der Gemeinsamen Aktion betreffend die Einrichtung eines Instituts der Europäischen Union für Sicherheitsstudien sowie des Artikels 16 der Gemeinsamen Aktion betreffend die Einrichtung eines Satellitenzentrums der Europäischen Union fassten die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union am 15. Oktober 2001 den Beschluss betreffend die Vorrechte und Immunitäten des Instituts für Sicherheitsstudien und des Satellitenzentrums sowie ihrer Organe und ihres Personals. Dieser Beschluss wird von den Mitgliedstaaten gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften in ihre einzelstaatlichen Rechtsordnungen umgesetzt. In Deutschland werden mit der vorliegenden Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Voraussetzungen erfüllt, um den Abschluss der erforderlichen Verfahren zur Umsetzung des Beschlusses nach seinem Artikel 12 zu notifizieren.

In den derzeit bestehenden Strukturen gilt für das Institut für Sicherheitsstudien und das Satellitenzentrum das Übereinkommen über den Status der Westeuropäischen Union, der nationalen Vertreter und des internationalen Personals vom 11. Mai 1955, in Kraft gesetzt durch die Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Westeuropäische Union, die nationalen Vertreter, das internationale Personal und die für die Westeuropäische Union tätigen Sachverständigen vom 19. Juni 1959 (BGBl. 1959 II S. 704). Für die Einrichtung des Instituts der Europäischen Union für Sicherheitsstudien sowie des Satellitenzentrums der Europäischen Union, in die die einschlägigen Elemente der bestehenden Strukturen der Westeuropäischen Union einbezogen werden, ist es erforderlich, eine rechtliche Grundlage für die für ihre Tätigkeit im Interesse der Europäischen Union gewährten Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen zu schaffen. Das Institut der Europäischen Union für Sicherheitsstudien wird zur Durchführung der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) und insbesondere der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) durch wissenschaftliche Forschung und Analyse in einschlägigen Bereichen beitragen. Das Satellitenzentrum der Europäischen Union ist unverzichtbar für den Ausbau von Frühwarn- und Krisenbeobachtungsmechanismen im Rahmen der GASP, insbesondere der ESVP.

B. Besonderes

Die Vorrechte und Immunitäten sind im Einzelnen im Beschluss geregelt. Der Regelungsinhalt orientiert sich an bestehenden Immunitäten- und Privilegienprotokollen der Europäischen Union, insbesondere am Europol-Immunitäten-Protokoll vom 19. Juni 1997, in der Bundesrepublik Deutschland in Kraft gesetzt mit dem Gesetz zu dem

Protokoll auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union und von Artikel 41 Absatz 3 des Europol-Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten für Europol, die Mitglieder der Organe, die stellvertretenden Direktoren und die Bediensteten von Europol vom 19. Mai 1998 (BGBl. 1998 II S. 974) sowie am Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften vom 8. April 1965 (EG-Immunitäten-Protokoll, ABl. EG Nr. 152/1967 S. 13 ff.). Zusätzlich gab der Vertreter der Bundesregierung bei Unterzeichnung des Beschlusses zwei einseitige Erklärungen ab. Die Erklärung zu Artikel 3 Abs. 2, d.h. dem Umfang der Umsatzsteuerbefreiung, konkretisiert die Durchführung in Deutschland. Die zweite Erklärung betrifft die Grundsatzfrage der Gewährung von Immunitäten und Privilegien in der Europäischen Union und verlangt eine allgemeine Aussprache des Rates zu diesem Thema. Die Erklärung lautet:

„Deutschland dankt für den Vorschlag der Präsidentschaft, eine allgemeine Aussprache über die Gewährung von Immunitäten und Privilegien in der EU anzusetzen. Im Interesse einer sorgfältigen Vorbereitung dieser Debatte hält Deutschland es für erforderlich, den Juristischen Dienst des Rats mit einer zügigen Bestandsaufnahme der Immunitäten und Privilegien aller EU-Einrichtungen und deren Auswirkungen auf die Mitgliedstaaten zu beauftragen.“

Eine Aussprache über die Gewährung von Immunitäten und Privilegien ist Voraussetzung dafür, dass Deutschland heute unter Zurückstellung von Bedenken gegen Artikel 6 Ziffer 1 und 3 der vorliegenden Entscheidung zustimmt.

Die deutsche Haltung wird sich an dem Grundsatz ausrichten, Immunitäten und Privilegien (insb. fiskalische Privilegien und Ausnahmen von der nationalen Besteuerung) im Rahmen der EU nur noch zu gewähren, soweit dies angesichts der fortschreitenden Integration der Mitgliedstaaten in der EU zwingend erforderlich ist.“

Artikel 1 – Immunität von der Gerichtsbarkeit und Immunität von Durchsuchung, Beschlagnahme, Einziehung und jeder sonstigen Form des Zugriffs

Nach diesem Artikel werden die Vermögensgegenstände, Liegenschaften und Guthaben der beiden Einrichtungen geschützt. Er entspricht der Regelung im Artikel 1 des EG-Immunitätenprotokolls.

Artikel 2 – Unverletzlichkeit der Archive

Diese Formulierung entspricht der Regelung in Artikel 2 des EG-Immunitätenprotokolls.

Artikel 3 – Befreiung von Steuern und Abgaben

Diese Regelung entspricht weitgehend Artikel 4 des Europol-Immunitätenprotokolls. Die beiden Einrichtungen sind im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit von Steuern und Abgaben befreit. Damit wird sichergestellt, dass keinem

Mitgliedstaat indirekt die von anderen Mitgliedstaaten für die Einrichtung geleisteten Beiträge zugute kommen. Zu Artikel 3 Abs. 2 gab die Bundesregierung eine einseitige Erklärung ab. Sie umschreibt näher den Umfang, in dem es der Bundesregierung möglich ist, eine Entlastung von der Umsatzsteuer vorzunehmen.

Artikel 4 – Erleichterungen und Immunitäten in Bezug auf den Nachrichtenverkehr

Mit dieser Bestimmung sollen die beiden Einrichtungen vor Einwirkungen durch Dritte geschützt werden. Die Regelung entspricht Artikel 6 Abs. 1 Europol-Immunitätenprotokoll.

Artikel 5 – Einreise, Aufenthalt und Ausreise

Durch die Regelung in Artikel 5 soll sichergestellt werden, dass die Mitglieder der Organe und des Personals in den Mitgliedstaaten nicht durch ausländerrechtliche Maßnahmen an der Ausübung ihrer Dienstgeschäfte gehindert werden. Dies entspricht Artikel 7 des Europol-Immunitätenprotokolls.

Artikel 6 – Vorrechte und Immunitäten der Mitglieder der Organe und des Personals der Einrichtungen der Europäischen Union

Diese Regelung entspricht Artikel 8 des Europol-Immunitätenprotokolls. Die Mitglieder der Organe und das Personal der beiden Einrichtungen genießen nach Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe a in bestimmten Fällen Immunität von der Gerichtsbarkeit. Soweit die Mitarbeiter/innen der beiden Einrichtungen als Privatpersonen handeln, unterliegen sie ohne Einschränkungen der nationalen Gerichtsbarkeit. Für in Ausübung des Amtes vorgenommene mündliche und schriftliche Äußerungen sowie Handlungen wird Immunität gewährt. Die Immunität gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit. Eine identische Regelung steht in Artikel 12 Buchstabe a des EG-Immunitätenprotokolls.

Die in Absatz 1 Buchstabe b vorgesehene Unverletzlichkeit der amtlichen Papiere, Schriftstücke und anderen amtlichen Materials soll die beiden Einrichtungen vor Einwirkungen durch Dritte schützen.

Die Mitarbeiter/innen der beiden Einrichtungen sind nach Artikel 6 Abs. 2 des Beschlusses von der Einkommensteuer befreit. Nach Artikel 8 des Beschlusses sind jedoch Steuern an die jeweilige Einrichtung abzuführen (vergleiche auch Artikel 13 des EG-Immunitätenprotokolls). Artikel 6 Abs. 2 Satz 2 schafft wie Artikel 8 Abs. 2 Satz 2 des Europol-Immunitätenprotokolls die Möglichkeit, bei der Festsetzung des auf Einkommen aus anderen Quellen zu erhebenden Steuerbetrags die Gehälter und Bezüge aufgrund einer Tätigkeit bei einer der beiden Einrichtungen zu berücksichtigen (Progressionsvorbehalt). Durch die Einkommensteuerbefreiung wird sichergestellt, dass keinem Mitgliedstaat indirekt die für die Einrichtungen geleisteten Beiträge anderer Mitgliedstaaten zugute kommen.

Nach Absatz 3 findet Artikel 14 des EG-Immunitätenprotokolls Anwendung (Regelung des steuerlichen Wohnsitzes).

Die Regelungen des Artikels 6 Abs. 1 und 3 waren Anlass für eine Erklärung des Vertreters der Bundesregierung, die anlässlich der Unterzeichnung des Beschlusses abge-

geben wurde. In der von der Präsidentschaft anzusetzenden allgemeinen Aussprache über die künftige Gewährung von Immunitäten und Privilegien in der Europäischen Union wird sich die deutsche Haltung an dem Grundsatz ausrichten, Immunitäten und Privilegien im Rahmen der Europäischen Union nur noch zu gewähren, soweit dies angesichts der fortschreitenden Integration der Mitgliedstaaten in der Europäischen Union zwingend erforderlich ist.

Artikel 7 – Ausnahmen von den Immunitäten

Diese Regelung entspricht Artikel 9 des Europol-Immunitätenprotokolls. Von der Immunität ausgenommen ist die Inanspruchnahme für Schäden von Dritten infolge eines Verkehrsunfalls, die in Zivilverfahren geltend gemacht werden. Damit wird an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zur Haftung von EG-Bediensetzten bei Verkehrsunfällen angeknüpft.

Artikel 8 – Steuern

Artikel 8 sieht die Erhebung einer internen Steuer durch die Einrichtungen auf die nach Artikel 6 steuerbefreiten Gehälter und Bezüge sowie ein diesbezügliches Mitteilungsverfahren an die Mitgliedstaaten vor. Auch diese Regelung entspricht dem Europol-Immunitätenprotokoll, hier dem Artikel 10. Eine ähnliche Regelung enthält Artikel 13 des EG-Immunitätenprotokolls.

Artikel 9 – Schutz des Personals

Diese Regelung entspricht Artikel 11 des Europol-Immunitätenprotokolls. Die Mitgliedstaaten verpflichten sich zu Maßnahmen zum Schutz der Mitarbeiter/innen der beiden Einrichtungen. Darunter fallen etwa Maßnahmen des Personenschutzes.

Artikel 10 – Aufhebung der Immunitäten

Diese Regelung entspricht Artikel 12 des Europol-Immunitätenprotokolls.

In Absatz 1 wird in Einklang mit den üblichen völkerrechtlichen Regelungen der Grundsatz aufgestellt, dass die Vorrechte und Befreiungen im Interesse der jeweiligen Einrichtung und nicht zum persönlichen Vorteil der Betroffenen gewährt werden (vgl. Artikel 18 des Europäischen Union-Immunitätenprotokolls).

Die Vorrechte und Immunitäten der Einrichtungen und der Mitglieder des Personals sind nach Absatz 2 von der jeweiligen Direktorin bzw. dem jeweiligen Direktor aufzuheben, wenn die Immunität verhindern würde, dass der Gerechtigkeit Genüge geschieht und eine Schädigung der Interessen der jeweiligen Einrichtung nicht zu erwarten ist. Hinsichtlich der Immunität der Direktorinnen und Direktoren und der Finanzkontrolleurinnen und -kontrolleure trifft die Verwaltungsräte die gleiche Verpflichtung. Die Immunität der Mitglieder der Verwaltungsräte hat der jeweilige Mitgliedstaat bzw. die Kommission aufzuheben.

Wird die Immunität einer Einrichtung aufgehoben, werden nach Absatz 3 die von den Gerichten der Mitgliedstaaten angeordneten Durchsuchungen und Beschlagnahmen in Anwesenheit der Direktorin bzw. des Direktors unter Beachtung der jeweiligen Regeln der Vertraulichkeit durchgeführt.

Die Einrichtungen haben nach Absatz 4 jederzeit mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, um eine geordnete Rechtspflege zu erleichtern. Außerdem müssen die Einrichtungen jeden Missbrauch der nach dem Protokoll gewährten Vorrechte und Immunitäten verhindern.

Absatz 5 regelt den Übergang des Verfahrens der Aufhebung der Immunitäten nach Artikel 10 in dasjenige nach Artikel 11.

Artikel 11 – Beilegung von Streitigkeiten

Streitigkeiten wegen einer Weigerung, die nach Maßgabe des Artikels 6 Abs. 1 zustehende Immunität aufzuheben, werden im Rat der Europäischen Union mit dem Ziel der Beilegung erörtert. Im Falle der Nichtbeilegung legt der Rat einstimmig Modalitäten fest, nach denen die Streitigkeiten beizulegen sind. Auch dieses Verfahren entspricht weitgehend der Regelung in Artikel 13 des Europol-Immunitätenprotokolls.

Artikel 12 – Inkrafttreten

Die Inkrafttretensvorschrift zielt auf das in Artikel 1 Abs. 1 der Gemeinsamen Aktionen betreffend die Einrichtung des Satellitenzentrums bzw. des Instituts für Sicherheitsstudien genannte Datum (1. Januar 2002). Dieses Datum ist deswegen von besonderer Relevanz, weil für den reibungslosen Übergang von den bisherigen nachgeordneten Organen der WEU zu den neuen Einrichtungen

Sorge getragen werden muss. In Artikel 23 der Gemeinsamen Aktion betreffend die Einrichtung eines Satellitenzentrums der Europäischen Union sowie in Artikel 20 der Gemeinsamen Aktion betreffend die Einrichtung eines Instituts der Europäischen Union für Sicherheitsstudien verpflichtet sich der Rat der Europäischen Union, die Funktion der WEU als Arbeitgeber des am 31. Dezember 2001 bei den beiden Einrichtungen beschäftigten Personals zu übernehmen sowie Verträge, die nicht das Personal betreffen und die von der WEU für das WEU-Satellitenzentrum bzw. das Institut für Sicherheitsstudien unterzeichnet wurden, ebenfalls zu übernehmen.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2002 in Kraft, sofern alle Mitgliedstaaten dem Generalsekretariat des Rates bis zu diesem Tag mitgeteilt haben, dass die erforderlichen Verfahren für die endgültige oder vorläufige Umsetzung des Beschlusses in ihre einzelstaatlichen Rechtsordnungen abgeschlossen sind; andernfalls am Tag nach dem Tag, an dem der letzte Mitgliedstaat dem Generalsekretariat die Mitteilung nach Satz 1 übermittelt hat.

Artikel 13 – Evaluierung

Diese Bestimmung entspricht Artikel 17 Abs. 1 des Europol-Immunitätenprotokolls. Sie wurde auf ausdrücklichen Wunsch der Bundesregierung aufgenommen. Nach dieser Bestimmung findet eine Evaluierung des Protokolls durch den Verwaltungsrat innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Beschlusses statt.

30.11.01**Beschluss**
des Bundesrates

Verordnung zu dem Beschluss der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union vom 15. Oktober 2001 betreffend die Vorrechte und Immunitäten des Instituts für Sicherheitsstudien und des Satellitenzentrums sowie ihrer Organe und ihres Personals

Der Bundesrat hat in seiner 770. Sitzung am 30. November 2001 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.